

Seminar 11

Lehrgang zum Erhalt der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 (Anlage 3 oder 4) für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten gemäß TRGS 519 Anlage 5

Seit Juli 2013 gelten Sachkundenachweise für den Zeitraum von sechs Jahren. Abweichend von Satz 4 behalten Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Danach muss der Sachkundenachweis erneut erbracht werden. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Themenschwerpunkte

- Verwendung und Eigenschaften von Asbest
- Aktuelles aus Vorschriften und Regelwerken
- Hinweise zu Verwendungsbeschränkungen
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung

Lernziele

Auffrischung der Kenntnisse über den ordnungsgemäßen Umgang mit Asbest gemäß den aktuellen Vorschriften sowie Austausch von Praxiserfahrungen im Sanierungsalltag.
Erhalt der geforderten Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 Anlage 3 oder 4.

Angewandte Methoden

Vortrag, Lehrgespräch, Diskussion, Fall- und Praxisbeispielen, Gruppenarbeit.

Zielgruppe

Aufsichtspersonen sowie Mitarbeiter, die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, bei denen Asbest freigesetzt werden kann.

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Sachkunde nach der TRGS 519 Nr. 2.7. (Anlage 3 oder 4).
Der Nachweis ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Abschluss

Teilnahmezertifikat

Termin / Ort

13.05.2022, 66450 Bexbach

Preise

440,- EUR (zzgl. MwSt.)

Anmeldung / Fragen

Herr Bernd Jakobs

E-Mail: jakobs@cbm-ac.de

Tel.: 06826 / 524 0 564

Mobil: 0176 / 1058 1098

Fax: 06826 / 524 263

Hinweise

Durch Änderungen im Gefahrstoffrecht gelten Sachkundenachweise für den Zeitraum von sechs Jahren. Abweichend von Satz 4 behalten Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Danach muss der Sachkundenachweis erneut erbracht werden. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Diese Regelung gilt nicht für Inhaber von Sachkundenachweisen für Arbeiten mit geringer Exposition der Beschäftigten nach Anlage 5 TRGS 519 der **Fassungen von 1995, 2001 und 2007**. Diese Sachkundenachweise verlieren zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Gültigkeit durch Besuch eines Fortbildungslehrganges ist nicht möglich. Inhaber solcher Sachkundenachweise müssen deshalb, wenn sie weiter Arbeiten mit asbesthaltigen Produkten ausführen wollen, einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 4 (Arbeiten mit Asbestzementprodukten) oder TRGS 519 Anlage 3 (Arbeiten schwach gebundene Asbestprodukte) erwerben.